

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,  
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814  
1814**

2 (5.1.1814)

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt

für den

See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 2. Mittwoch den 5. Januar 1814.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verfügung des Direktorii des Seekreises.

(Den Ausgangszoll von Waaren, welche nach Konstanz gebracht werden, betreffend.)

Ob schon sämtliche Aemter des Kreises durch die Direktorialverfügung vom 6ten July d. J. Nr. 8528 und 30. angewiesen wurden, diejenigen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche das Zollsystem in Bezug auf die Stadt Konstanz durch das derselben gnädigst verliehene Privilegium namentlich dadurch erlitten hat, daß künftig alle aus den übrigen Orten des Großherzogthums nach Konstanz gehende Artikel — mit alleiniger Ausnahme des Weins, Holzes, Torfs, Asche, Marktviktualien und der gemeinen Handelsfabrikate — gerade so betrachtet werden sollen, als giengen sie ins Ausland, und mithin dem gesetzlichen Ausgangszoll unterliegen; so hat man dennoch mehrmals wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß diese Aenderung im Zollsystem nicht gehörig bekannt geworden ist, und zu vielfältigen Defraudationen Anlaß gegeben hat.

Man findet daher für nöthig, besonders die Unterthanen des Seekreises nochmals vor Schaden zu warnen, und aufmerksam zu machen, von allen unter obigen Ausnahmen nicht begriffenen Artikeln, welche aus den übrigen Orten des Kreises nach Konstanz geführt werden, nach Maassgabe des §. 65. der Landzollordnung den Ausgangszoll am Vadort vor schriftmäßig zu entrichten, widrigenfalls die Kontrahenten ohne weiters als Zolldefraudanten betrachtet, und mit der gesetzlichen Strafe des defraudirten Ausgangszolles belegt werden.

Die Bezirksämter des Kreises haben noch insbesondre dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Bekanntmachung in den Gemeinden ihres Amtsbezirks gehörig publizirt, und zur Kenntniß der Amtuntergebenen gebracht werde.

Konstanz den 28. Dezember 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des See-Kreises.

Bei Verhinderung des Direktors

Chrismar.

Schroz.

Verfügungen des Direktorii des Dreisamkreises.

(Vorsichtsmaassregeln beim Kauf kranker Militärpferde.)

R. D. Nr. 18570. Auf die erhaltene Anzeige, daß hie und da Armeepferde um einen äußerst wohlfeilen Preis zum Verkauf angeboten werden, welche dem Anscheine nach ge-



sind sind, bey deren genauen Untersuchung aber es sich bald zeigt, daß sie mit dem Rogh oder Wurm behaftet sind, diese Krankheiten aber, wenn sie einmal große Fortschritte gemacht haben, durch kein Mittel wieder geheilt werden können, dieselben ferner den gesunden Pferden sich sowohl durch mittelbare als unmittelbare Berührung äußerst schnell mittheilen: so hat das Großherzogl. Hochpreisl. Ministerium des Innern I. Departement, um der Verbreitung dieser Krankheiten vorzubeugen, mittelst Rescripts vom 24. I. M. Folgendes zu verordnen nöthig erachtet.

1) Sowohl in Privat-Häusern, welche mit militairischer Einquartierung belegt werden, als besonders in Wirthshäusern, welche Fremde beherbergen, sollen, wo möglich, eigene Stallungen zur Unterbringung der Armee, Pferde gehalten werden.

2) Wo dieses der Raum nicht gestattet, sollen die Stallungen, wo Armee-Pferde gestanden haben, sobald diese weg sind, sorgfältig ausgemistet und mit reinem Wasser ausgeschwemmt, das liegengebliebene Futter und Stroh ebenfalls auf den Misthaufen geworfen, die Krippen und Rausen aber mit heißer Lauge zuerst, und dann mit reinem Wasser sorgfältig abgewaschen werden.

3) Wer ein Armee-Pferd kaufen will, darf dasselbe nicht eher in seinen Wohnort, viel weniger in seinen Stall zu andern Pferden bringen, ehe dasselbe von einem geprüften, mit Erlaubniß zu praktiziren versehenen Thierarzt untersucht worden ist, und derselbe ein Gesundheits-Attestat darüber ausgestellt hat, welches dem Ortsvorgesetzten eingehändigt werden muß. — Erkennt der Thierarzt ein solches Pferd für rosig oder wurmig, so hat er sogleich dem Ortsvorsteher die Anzeige davon zu machen, und in Gemeinschaft mit diesem dafür zu sorgen, daß dasselbe sogleich dem Wafnenmeister überliefert werde. — Ist es aber bloß des Wurmes oder Roghes verdächtig, so ist der Eigenthümer desselben verbunden, es wenigstens 4 Wochen lang in einen besondern Stall zu stellen, wo es mit andern Pferden nicht in die geringste Berührung kommt, und aus welchem es während dieser Zeit durchaus nicht weggebracht werden darf. Der Thierarzt hat dasselbe von Zeit zu Zeit zu besichtigen, und es sodann nach Gutfinden und nach den ihm obliegenden Pflichten entweder für gesund zu erklären, oder dem Wafnenmeister überliefern zu lassen.

4) Wer an seinen eigenen Pferden etwas Verdächtiges bemerket, z. B. Ausfluß einer schleimigen, wäßrigen Feuchtigkeit aus einem oder beyden Nasenlöchern, Anschwellung und Unbeweglichkeit der Drüsen unter den Kinnladen (Ganaschen), knoetige Geschwülste an den Hinterbeinen oder an andern Theilen des Körpers, hat auf der Stelle einen geprüften Thierarzt zu Rathe zu ziehen, welcher sodann das Nöthige anordnet wird.

Sämmtliche Polizey-Behörden des diesseitigen Kreises haben diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, über ihre Vollziehung genau zu wachen, und die Uebertreter derselben nicht nur scharf zu bestrafen, sondern auch in den Erlaß der durch sie etwa verursacht werdenden Schäden zu verurtheilen.

Freyburg den 28. Dezember 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.  
von Roggenbach.

Güllmann.

(Den Werth der Kaiserl. Russischen Silber- und Papier-Rubel betreffend.)

K. D. Nr. 18571. Das Großherzogliche Hochpreisl. Finanzministerium I. Departements hat mittelst Verfügung vom 24ten d. M. Nr. 2000. über den Werth der russischen Silber- und Papier-Rubel die nachstehende Verordnung ergehen lassen, welche anmit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird:

Sämmtlichen Kreisdirektorien, der Posidirektion, der General-Staats- und Amortisationskaffe durch den Druck bekannt zu machen: daß man die kaiserlich Russischen Silber-Rubel



ältern und neuern Gepräges durch den Münzwarden habe prüfen lassen, und sich dabei herausgestellt habe, daß sowohl die ältern vor 1797 als die, welche seit 1797 geprägt worden, in so weit letztere noch cursiren nur den Werth von 1 fl. 48 kr. haben, daß die außerdem eingezogenen nähern Erkundigungen auf das praktische Verhältniß geführt haben, daß zwischen 1797 und 1798 zwar wirklich Rubel von 2 fl. 36 kr. im Werth geprägt worden, aber dieser Schlag bald wieder aufgehoben, und jener, wie er vor 1797 war, wieder adoptirt worden sey.

Diesemnach wird unter Aufhebung der Verfügung vom 10. Dezbr. d. J. so weit solche die kaiserlich Russische Silber Rubel betrifft, verordnet, daß alle Russische Silber Rubel, ohne Unterschied des Jahrgangs, nur zu 1 fl. 48 kr. bey öffentlichen Kassen angenommen werden können und sollen.

Auch wird die Verfügung vom 10ten h. m. rücksichtlich der k. Preussischen Groschen auf statt gehabte nähere Prüfung in der Art zurückgenommen, daß der Groschen nur zu 2½ kr. bey öffentlichen Kassen anzunehmen sey. Die Russischen Papier Rubel sollen provisorisch zu 23 kr. per Rubel angenommen werden.

Beschmutzte k. k. Oestreichische Einlösungsscheine oder Russische Papier Rubel können, wenn die Zahl des Nominalwerthes noch ganz kennbar ist, angenommen werden, in keinem Fall aber die, welche durch Einrisse beschädigt sind.

Freyburg den 28. Dezember 1813.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisamkreises,  
von Roggenbach.

Güllmann.

### Versteigerung.

Mittwoch den 12ten Jänner d. J. Nachmittags 2 Uhr werden auf dem fleißigen Regierungsgebäude im ehemaligen Sessionszimmer diejenige bey Aufstellung eines Landwehr Bataillon nöthige Requisiten, i. B. Armatur, Lederzeug, Feldbüchengeräthschaften, Büchsenmacher, Sautler, Schlosser, Wagner Arbeit, welche nicht von den Landwehrmännern selbst bezugsfertig werden müssen, an den Wenigstnehmenden gegen Kautionleistung im Ganzen oder Einzelnen öffentlich versteigert werden. Indem man alle Lusttragenden hierzu einladet, wird ihnen noch bekannt gemacht, daß wenn sie etwas Näheres vorher zu wissen wünschen, sie sich an den Kreisrath Bausch wenden können.

Freyburg den 3. Jänner 1814.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisamkreises,  
von Roggenbach.

Güllmann.

### Bekanntmachung

(Die Correspondenz nach Holland und England betreffend.)

Da die Postkurse nach Holland und England wieder eröffnet sind, so setzt man das Publikum in Kenntniß, daß die Briefe nach Holland ganz unfrankirt angenommen, jene nach England aber bey der Aufgabe gleich frankirt werden müssen, wo sie dann nebst dem Badischen Porto bis zur Grenze 36 kr. der einfache bezahlen. Alle diese Briefe werden über Frankfurt insradirt. Es sind ebenfalls die Postwagenkurse von Frankfurt aus über Düsseldorf nach Holland wieder eröffnet.

Karlsruhe den 27. Dezember 1813.

Großherzoglich Badische Post-Direktion.



**Obrigkeittliche Aufforderungen.**

Schuldenliquidation des verstorbenen Friedr. Freyherrn Kraft von Ebing von der Burg.

(1) Um die Verlassenschaft des am 13ten September d. J. verstorbenen Friedrich Freyherrn Kraft von Ebing von der Burg auseinanderlegen zu können, ist eine Liquidation des Passivstandes des Verstorbenen nothwendig.

Es wird demnach auf den 4. Febr. 1814. Tagfahrt angeordnet, und sämtliche Gläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Forderungen an obbestimmtem Tage vor dem hiesigen Theilungskommissariate unter Vorlegung der allenfalls in Händen habenden Beweisurkunden bey Strafe des Ausschlusses vorzubringen und zu liquidiren.

Kadolphzell den 28. Dezember 1813.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Walchner.

Schuldenliquidation des verstorbenen Christoph Merk von Ohningen.

(1) Um den Activ- und Passivstand des verstorbenen Christoph Merk von Ohningen genau erheben zu können, hat man Tagfahrt zur Liquidation desselben auf Mittwoch den 26. Jänner 1814. Vormittags 9 Uhr im Adler zu Ohningen festgesetzt, bey welcher alle Gläubiger und Schuldner des gedachten Christoph Merk ohnfehlbar zu erscheinen haben.

Kadolphzell den 28. Dezember 1813.  
Großherzogliches Amtsrevisorat.  
Haager.

Schuldenliquidation des verstorbenen Grundherrlichen Amtmanns Fischer zu Ettenheim.

(1) Auf Ansuchen der Erben des dahier verstorbenen vormals Grundherrlichen Herrn Amtmanns Fischer werden alle diejenige, welche an dessen Verlassenschaftsmasse irgend eine gültige Forderung zu machen haben, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb sechs Wochen bey Großherzogl. Amtsrevisorate dahier anzugeben, indem Gegenseitiges die ersten nach Ablauf dieses Termins mit ihren Forderungen nicht mehr angehört, sondern von

dessen Verlassenschaftsmasse gänzlich ausgeschlossen bleiben.

Ettenheim den 31. Dezember 1813.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Donsbach.

Schuldenliquidation des Elias Bayer zu Wullendorf.

(2) Elias Bayer, Bürger und Becker zu Wullendorf, hat sich unter heutigem insolvent erklärt.

Sämmtliche Gläubiger des Elias Bayer werden deshalb unter Strafe des Ausschlusses von der bevorstehenden Gant vorgeladen, ihre Forderungen am 21ten Jänner 1814. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzley zu liquidiren, und mittelst Vorlegung der Unterpandsverschreibungen, oder auf andere Art ihre Unterpands- und Vorzugsrechte zu erweisen.

Wullendorf den 22. Dezember 1813.  
Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
M. Mors.

Schuldenliquidation des Galanteriehändlers Jakob Dype von Brüssel.

(2) Alle diejenigen, welche an den herumreisenden Galanteriehändler Jakob Dype von Brüssel, dormalen zu Bruchsal sich aufhaltend, aus irgend einem Rechtstitel zu fordern haben, werden hieomit aufgefordert, binnen 6 Wochen ihre Forderungen bey dem Großherzoglichen Stadt und I. Landamt dahier um so gewisser anzuzeigen, als sie sich ansonsten selbst zu imputiren haben, wenn ihnen durch die unterlassene Anzeige irgend ein Nachtheil erwachsen sollte.

Bruchsal den 20. Dezember 1813.  
Großherzogl. Bad. Stadt- und Erstes Landamt.  
Guhmann.

Vorladung des entwichenen Joseph Federer von Zähringen.

(1) Joseph Federer von Zähringen, Soldat bey dem Großherzogl. leichten Infanterie-Bataillon v. Lingg, welcher im Monat August d. J. von seinem Korps treulos entwichen ist, wird hieomit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bey seinem Regimentskommando oder vor diesseitigem Amte zu stellen, widrigens



gegen ihn nach den Landesgesetzen verfahren werden wird.

Freyburg den 23. Dezember 1813.

Großherzogliches Stadttamt.  
v. Jagemann.

Vorladung des entwichenen Johann Leonhard Michenfelder von Zeutern.

(2) Der ledige Bürgersohn von Zeutern Johann Leonhard Michenfelder, aus der Klasse 1792, wurde bey der ersten außerordentlichen Rekrutirung fürs Jahr 1813 durch das Loos zum aktiven Militairdienste bestimmt und eingeliefert, aus dem Dienste wegen angeblicher Untauglichkeit entlassen, nachher aber auf Ueberzeugung von seiner Tauglichkeit wieder einberufen. Da er nun entwichen ist; so wird derselbe vorgeladen, binnen 4 Wochen zu erscheinen, bey Vermeidung der in den Gesetzen gegen ausgetretene Unterthanen bestimmten Strafe.

Bruchsal den 21. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. II Landamt.  
Machauer.

Vorladung des desertirten Mathias Obergfell von Ehenenbach.

(2) Mathias Obergfell von Ehenenbach, welcher von dem 1ten Juny d. J. nach Schlesiens abgegangenen Ergänzungs-Detachement desertirt ist, wird auf Anordnung des Großherzogl. Kreisdirectorii hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten sich dahier zu stellen, widrigenfalls nach den Landesgesetzen gegen ihn verfahren werden wird.

Emmendingen den 16. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
Koth.

Vorladung des desertirten Carl Fick von Lückertingen.

(2) Carl Fick von Lückertingen ist vom Großherzoglich Badischen leichten Infanterie-Bataillon von Link desertirt, und wird daher anmit öffentlich vorgeladen, sich binnen längstens 3 Monaten dahier, oder bey gedachtem Corps wiederum zu stellen, widrigenfalls gegen ihn nach der Strenge des Gesetzes sürgefahren werden würde.

Möggkirch den 21. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
Baut.

Vorladung des Kolumban Dietrich von Hilzingen.

(2) Dem von dem Großherzogl. Bad. Linienregiment von Stockhorn desertirten Kolumban Dietrich von Hilzingen wird hiermit aufgegeben, sich binnen 6 Wochen bey dem diesseitigen Bezirksamte, oder bey dem betreffenden Großherzogl. Bad. Militair-Commando zu Karlsruhe wieder zu stellen, widrigens gegen ihn nach der Landeskonstitution gegen ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird.

Blumensfeld den 23. Dezember 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
v. Haubert.

Vorladung des Andreas Weber von Ehengendorf.

(2) Da der abwesende Andreas Weber von Ehengendorf bey der für das Jahr 1814 vorgenommenen Loosung als Rekrut ausgelost worden ist, so wird derselbe aufgefordert, binnen 6 Wochen dahier zu erscheinen, und der Militzpflichtigkeit Genüge zu leisten; widrigens gegen denselben nach der Landeskonstitution gegen ausgetretene Unterthanen verfahren werden würde.

Blumensfeld den 23. Dezember 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
v. Haubert.

Vorladung Abwesender aus dem Bezirksamte Wullendorf.

(2) Alle Großherzoglich Badischen Unterthanen aus unten genannten Vogteyen, welche zwischen dem 1ten Jänner 1773 und dem 1. Jänner 1791. geboren sind, und sich von ihrer Heimath abwesend befinden, werden wegen ihrer Verpflichtung zu der errichtet werdenden Landwehr vorgeladen, inner 4 Wochen a dato zu verlässlich vor hiesigem Bezirksamt zu erscheinen.

Wullendorf, Wattenreute, Krumbach sammt Zlunense, Waldbeuern, Zell, Linz, Winterfulgen, Illwangen, Ruchweiler, Burgweiler, Wangen, Schwäblishausen, Ach, Sentenhart, Herdwangen, Rast, Sauldorf, Sobl sammt Schönach, Ebratsweiler, Denklingen.

Wer — diese Vorladung nicht achtend,



ausbleibt, der hat die seiner Nichtverletzung angemessenen Nachteile zu gewärtigen.

Wußendorf den 18. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
M. Moré.

### Obrigkeittliche Kundmachungen.

#### Pferde-Diebstahl.

(2) In der Nacht vom 20. auf den 21. d. wurde dem Staithaler Asaf in Vogelbach ein Pferd entwendet, welches 1½ Jahr alt, von Farbe ein Mohrenschnimmel, von starker, wohlausgefütterter Postur und ungefähr 12 Faust hoch ist. Dasselbe ist noch unbeschlagen, und hat am Hinter von dem Schlag eines Pferdes eine sichtliche Narbe.

Sämmtliche Justiz- und Polizey- Behörden werden ersucht, gefällig auf den allenfallsigen Besizer des Pferdes fahnden, und auf Betreten dieses Pferdes gegen Kostenersatz an uns ausliefern zu lassen.

Kandern den 23. Dezember 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Deurer.

#### Pferde-Diebstahl.

(3) Der hiesige Herr Posthalter Kreglinger hat in vergangener Nacht ein Pferd, kenntlich durch einen dicken Kopf, weiße Augenlider, rothschädigte Farbe, falschen Blick, hohes Kreuz, wenigen Schweif, und besonders auch dadurch, daß es mehr Waß. als Schrittgänger ist, dabey aus seinem Stalle verloren.

Sämmtliche Justiz- und Polizeybehörden werden ersucht, auf dieses Pferd und dessen dormaligen Inhaber die sachdienliche Spähe anordnen und solche im Betretungsfall gegen Kostenersatz beliebig hieher liefern zu lassen.

Emmendingen den 18. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Korb.

#### Verloren gegangene Pferde.

(2) Dem Käufer Müller von Auggen wurden am letzten verflohenen Samstag bey einer Militärprohd auf dem Rückweg von Lörach seine zwey Pferde vom Wagen mit Gewalt ab- und an 2 andere Wagen gespannt. Beide Pferde sind schwarz von Farbe, das eine ein Hengst, das andere eine Stutte. Al-

ler bisherigen Mühe ohngeachtet konnte der Eigenthümer zu seinen Pferden nicht wieder gelangen. Es werden daher sämmtliche obrigkeitliche Behörden ersucht, im Falle der Auffindung derselben hievon gefällige Nachricht hieher zu geben.

Mühlheim den 21. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
Birg.

#### Steckbrief.

(1) Der wegen eines bedeutenden Geld- und Pretiosendiebstahls auch falscher Urkunden-Ausstellung arretirte angebliche Königlich preussische Obervieharzt Joh. Friedrich Wollmann aus Berlin, ist diesen Morgen Früh aus seinem Gefängnis entwichen, und hat wahrscheinlich seinen Weg zur Königlich Preussischen Armee, oder Berlin zugenommen.

Indem man sämmtliche sowohl Civil- als Militärbehörden dringend ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen zu fahnden und denselben auf Betreten gefänglich gegen Erstattung der Kosten anher einzuliefern, auch für den Eindringler eine Fanggebühr von 33 fl. festsetzt, wird der Entwichene selbst vorgeladen, sich binnen 4 Wochen bey unterzeichneter Behörde zu stellen, und über die ihm zu Last fallende Verbrechen zu verantworten, widrigens derselbe dieser geständig erklärt, und das weitere auf Betreten vorbehalten werden soll.

#### Signalement.

Johann Friedrich Wollmann von Berlin, 36 Jahr alt, ist circa 5 Schuh 3 Zoll groß, schwarze dünne etwas graue Haare, auf dem Scheitel grindförmig, niedere Stirne, kleine tiefstehende braune Augen mit lebhaften Blick, mittlere Nase, dito Mund, schwarzer dichter Schnauzbart, spitziges Kinn, ovales bageres schwarzbraunes Gesicht, trägt eine sogenannte Schillmütze, mit Ueberzug von schwarzem Wachstuch, schwarz seidenes Halstuch, blauen Ueberrock, biau mit Goldschnüren eingefasste Weste, lange grüne Hosen und Stiefel, nebst grauen Mantel, hat an der rechten Hand etwas übergewachsene Nägel und spricht den preussischen Dialekt.

Karlsruhe den 31. Dezember 1813.

Großherzogliches Stadtmag.  
Baur.



**Steckbrief.**

(3) Der dahier im alten Schloß wegen 4. Diebstahls eingekerkerte ledige Franz Meißner von W. ist heute Nacht aus dem Gefängniß gebrochen, und flüchtig gegangen.

Man ersucht daher alle Landesbehörden, auf denselben scharf zu sehen, ihn im Verretungsfalle arretiren, und anher liefern zu lassen.

**Signalement.**

Derselbe ist 25 Jahre alt, 5 Schuh 3 bis 4 Zoll groß, hat blonde Haare, kleine tiefliegende Augen, langes blaßes Gesicht.

Bey seiner Entweichung trug er ein Paar alte Stiefeln, alte lange leinene Hosen, einen dunkelblauen Wammes, eine roth gestreifte Weste, ein gelb gedupstes Halstuch und eine weiße Fehlkappe.

Bruchsal den 15. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. II. Landamt.  
Machauer.

**Landesverweisung.**

(1) Johann Hubel von Wallerstein, im Königreich Württemberg, seiner Profession ein Müller, ist wegen Nothzucht seit dem 8. Jänner d. J. in dem hiesigen Zuchthaus eingekerkert, und heute nach erstandener Strafszeit wieder entlassen, und der gesammten Großherzoglich Badischen Landen verwiesen worden.

**Signalement.**

Derselbe ist 5' 1" groß, von mittlerer Statur, lutherischer Religion, 42 Jahr alt, ledig, hat braune Haare und dergleichen jedoch dünne Augenbraunen, hohe Stirn, graue tiefliegende Augen, gebogene spitze Nase, mittleren Mund mit offener Unterlippe, gesunde Zähne, rundes Kinn, länglich mageres Gesicht mit gewöhnlicher Gesichtsfarbe und ohne besondere Abzeichen.

Seine bey der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einem runden Hut, braun seiden Halstuch, hellblau tückenen Rock, blau und weißgestreifte Weste, lange graue tückene Hosen, grau wollene Strümpfe, lederne Schuhe mit Bändel.

Mannheim den 24. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Zuchthausverwaltung.  
Kieser.

**Landesverweisung.**

(a) Der dahier wegen widernatürlicher Un-

zucht seit dem 7. d. J. eingekerkerte Peter Seitel von Niederbühl, Amts Kastatt, gewürttig, wurde heute vermög hoher Hofgerichtlicher Verfügung d. d. Kastatt vom 17. d. M. Nr. 1652. mit dem Anhang aus seinem Straf ort entlassen, daß sich derselbe unverzüglich mit seinen in Dürsburg sich aufhaltenden Eltern aus den Großherzogl. Bad. Landen zu begeben habe; welches anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

**Signalement.**

Derselbe ist 19 Jahr alt, 5 Schuh 4 Zoll 2 Strich groß, hat kurz geschnittene braune Haare, starke braune Augenbraunen, graue Augen, breite Stirne, länglich spitze Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, schwachen Bart, längliches Gesicht mit gesunder Farbe.

Er trug bey seiner Entlassung einen blautüchernen Kaputrock mit Stahlknöpfen, ein rothtückenes Brusttuch mit metallenen Knöpfen, grau melirt tückene kurze Beinkleider, eine graue Fehlkappe von Sammet mit Goldschmüren, roth baumwollenes Halstuch, wollene graue Strümpfe und kalblederne Stiefeln.

Frezburg den 24. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Zuchthausverwaltung.  
Höglin.

**Landesverweisung.**

(2) Der unten signalisirte Johann Mayer von Dießighofen, welcher durch Urtheil des Großherzogl. Hofgerichts zu Frezburg vom 7. May abhin Nr. 1160. et 1161. wegen Bagantentensens zur 7monatlichen im hiesigen Correktionshause zu erstehenden Arbeitsstrafe verurtheilt wurde, wird heute nach erstandener Strafe entlassen, und der Großherzogl. Bad. Lande verwiesen.

**Signalement.**

Derselbe ist 31 Jahr alt, 5 Schuh 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, spitziges Kinn, längliches Gesicht, blasse Farbe, ist blatternardig, und trägt einen runden Fehlhut, schwarzes Halstuch, grün manchefernes Leibkleid mit weißen Knöpfen von Stahl, lange blau gestreifte leinene Hosen, grau wollene Jacke und Bändelschuh.



Hüfingen den 20. Dezember 1813.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Merk.

Landesverweisung.

(3) Philipp Heeg von Frankfurt am Main ist wegen vaganten und Jaunerlebens, auch Fertigung falscher Siegel und Pässe seit dem 20. Dezember 1811. in dem hiesigen Zuchthaus eingekerkert, und heute nach erstandener Strafzeit wieder entlassen, und der gesammten Großherzoglich Badischen Landen verwiesen worden.

Signalement.

Derfelbe ist 5' 1" 2" groß, von mittlerer Statur, 30 Jahr alt, katholischer Religion, ledig, hat braune kurz geschnittene Haare und dergleichen Augenbraunen, breite Stirne, finstere braune Augen, dicke stumpfe Nase, mittelmäßigen Mund mit offenen Lippen, gesunde Zähne, spitzes Kinn, längliches Gesicht mit breiten Wangen und gelblicher Gesichtsfarbe.

Seine bey der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einem schwarz ledern Käppchen, grau tüchen Kamisol, lange leinene Hosen, blau gestreift leinen Brusttuch, weißen wollenen Strümpfen, ledernen Schuhen.

Mannheim den 21. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Zuchthausverwaltung.  
Kieser.

Bekanntmachung.

(3) Es liegt dahier ein ungezeichnetes und noch ungebleichtes Stück Baumwolltuch, welches einer Inquisitin als ein wahrscheinlich entwendetes Gut abgenommen wurde, in gerichtlicher Verwahrung.

Dasselbe hält 18 1/2 Ellen im Maas, und ist 1 1/2 Ellen breit.

Solches wird hiedurch mit dem zur öffent-

Auflösung der in Nr. 102. von Herrn Jos. Faber aufgestellten allgebräuchlichen Aufgabe.

In dieser Aufgabe sind folgende zwey Fälle möglich:

1. Fall. Wenn ich für 2 Auerhähne 10 Brabanter, für 2 Fasanen 4 Conventions- und für 20 Schnepfen 10 Französische Thaler bezahle, so habe ich für 24 Stück 24 ganze Thaler ausgegeben.

2. Fall. Eden so muß ich, um obigen Preis, für 1 Auerhahn, für 5 Fasanen und 18 Schnepfen, die zusammen wieder 24 ausmachen, 24 Thaler bezahlen.

J. J. Hegnauer.

lichen Kenntniß gebracht, daß der etwaige Eigenthümer desselben sich binnen 6 Wochen dahier zu melden, und seinen Anspruchstitel rechtsgenüßlich zu beweisen habe.

Ueberlingen den 20. Dezember 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
v. Ehren.

Dienstangebote.

Erledigte Pfarrey.

(2) Durch den Tod des Pfarrers Walkner im Oberprechtal, welcher nach Lausheim promovirt wurde, aber vor Antretung dieses Postens starb, ist diese letztere Pfarrey neuerlich in Erledigung gekommen.

Die allfälligen Compedenten haben sich nach Vorschrift des Regierungsblattes inner gesetzlicher Frist zu melden.

Bonnndorf den 27. Dezember 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Widmann.

Vakante Aktuariatsstelle.

(2) Bey dieserseitiger Behörde ist die 2. Aktuariatsstelle erledigt worden. Befähigte Subjekte wollen sich in Bälde melden, indem der Eintritt sogleich geschehen kann.

Endingen den 29. Dezember 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Dr. Kapferer

Vakante Aktuariatsstelle.

(3) Unterzeichnetes Amt sucht einen Aktuar, der täglich eintreten kann. Wer dazu Lust trägt, und Zeugnisse über gute Ausführung und Befähigung beybringen kann, wolle sich in frankirten Briefen hierher wenden, um wegen den Bedingungen das Nähere zu erfahren.

Hornberg den 13. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Jäger Schmid.